

1. Ablesung der Messeinrichtungen

- 1.1 Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den Netzbetreiber oder durch Beauftragte der Gemeindewerke Ebersdorf (GWE) oder auf Verlangen der GWE vom Kunden selbst nach den Bestimmungen der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Die Ablesedaten sind an die GWE zu übermitteln und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.
- 1.2 Zur Ablesung der Messeinrichtungen und zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen für die Jahresverbrauchsabrechnung erfolgt die Benachrichtigung des Kunden für die notwendige Gestattung des Zutritts zu seinem Grundstück und seinen Räumen des mit einem Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der GWE durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg und im Internet unter www.ebersdorf.net.

2. Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen

- 2.1 Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresverbrauchsabrechnung im laufenden Abrechnungsjahr elf monatliche Abschläge an die GWE. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.
- 2.2 Die GWE können statt Vorauszahlungen nach § 14 StromGVV auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

Abweichend von Ziffer 2.1 bieten die GWE an, den Stromverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Kalendermonats aufgenommen werden. Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist den GWE von Seiten des Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen. Die den GWE durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnungen entstehenden Kosten sind vom Kunden, in Höhe der veröffentlichten aktuellen Abrechnungspreise auf der Internetseite der GWE, zu tragen.

3. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs

- 3.1 Rechnungen werden zu dem von den GWE angegebenen Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Rechnung.
- 3.2 Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise bar, durch für die GWE kostenfreie Überweisung oder vorzugsweise per Lastschriftverfahren unter Angabe der Kundennummer zu leisten. Eine Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag dem Konto der GWE bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist. Wird eine Lastschrift auf Grund von Versäumnissen des Kunden storniert, hat der Kunde den GWE die dadurch entstehenden Kosten zuzüglich aller anfallenden Fremdkosten zu erstatten.
- 3.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von den GWE angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und sind während der Geschäftszeiten bei der Kasse der Gemeindewerke Ebersdorf zu begleichen. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde den GWE zu erstatten.
 - a. 5,11 EUR für die erste Mahnung mit Sperrandrohung umsatzsteuerfrei sowie Verzugszinsen
 - b. 75,00 EUR pauschal für jeden Inkassogang zur Einziehung des fälligen Betrages durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten der GWE.

4. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Für eine vom Kunden zu vertretende, erforderliche Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden folgende Kosten in Rechnung gestellt:

- bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung für die Unterbrechung jeweils 77,00 EUR;

- für eine Wiederherstellung der Versorgung grundsätzlich 77,00 EUR; außerhalb der Dienstzeit werden zusätzlich für den Bereitschaftsdiensteinsatz 76,30 EUR berechnet.
- falls der Kunde einen Wiederinbetriebsetzungstermin vereinbart und diesen nicht einhält, werden je Termin dennoch jeweils Kosten in Höhe einer Monteurstunde berechnet;
- bei physischer Trennung des Netzanschlusses werden die Kosten nach Aufwand berechnet, mindestens je doch die vor bezeichneten Pauschalen;
Die Kosten der Wiederherstellung können die GWE im Voraus verlangen.

5. Wohnungswechsel

Bei Umzug des Kunden soll dessen Kündigung zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- a) Kundennummer,
- b) Datum des Auszugs,
- c) Neue Rechnungsanschrift,
- d) Zählernummer,
- e) Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt,
- f) Name des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung.

Des Weiteren ist vom Kunden für Zwecke der Abrechnung der Zählerstand bei Auszug nachzuliefern. Die GWE sind berechtigt, die vom Kunden gemeldeten Zählerstände im Einzelfall zu überprüfen beziehungsweise den Verbrauch anhand der letzten Ablesung zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

6. Haftung

Die GWE haften als Grundversorger nicht für Schäden bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Diese Schadensersatzansprüche sind gemäß § 6 Absatz 3 StromGVV gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen, es sei denn, die Unterbrechung beruht auf nicht berechtigten Maßnahmen der GWE als Grundversorger. In diesem Fall haften die GWE für die ihrerseits, seitens ihrer gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist mit Ausnahme von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie von Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus Verletzung einer wesentlichen Pflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), ausgeschlossen. Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Vermögensschäden ist gegenüber dem Kunden je Schadensfall auf jeweils 5.000,00 EUR begrenzt.

7. Umsatzsteuer

Auf alle genannten Kosten und Beträge, außer der unter Pkt. 3.3a genannten Pauschale, wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich in Rechnung gestellt, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

8. Datenverarbeitung

Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für die GWE notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachten die GWE die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die GWE leiten Daten nicht ohne Rechtsgrundlage an Dritte weiter.

Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen den GWE, dem jeweiligen Netzbetreiber und einem etwaigen dritten Messstellenbetreiber ist zulässig. Netzbetreiber und Messstellenbetreiber sind insbesondere berechtigt, alle zur Abrechnung der Energielieferungen erforderlichen Kundendaten an die GWE weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne des § 6a EnWG handelt.

9. Allgemeine Informationen

Der Kunde erhält aktuelle Informationen über geltende Tarif und Entgelte unter www.ebersdorf.net. Fragen im Zusammenhang mit den Energielieferungen können gerichtet werden an Gemeindewerke Ebersdorf, Raiffeisenstraße 1, 96237 Ebersdorf b.Coburg Telefon: 09562/385 270 Telefax: 09562/385 279; E-mail: gwe@ebersdorf.net.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Informationen über die Rechte von Haushaltskunden und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung unter: BNetzA – Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn; Telefax: 030/22 48 03 23; E-mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen Energieversorgungsunternehmen und Verbrauchern kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden unter: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Telefax: 030/275 72 40 69; E-mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

10. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung ab 01.09.2012 in Kraft.